



Termine Mai 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	12.05.2003	19.05.2003	19.05.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	12.05.2003	19.05.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	12.05.2003	19.05.2003	19.05.2003 ³
Gewerbsteuer	15.05.2003	20.05.2003	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.2003	20.05.2003	keine Schonfrist

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

Steueränderungspaket im Bundesrat gescheitert

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass der Bundesrat seine Zustimmung zum geplanten Steueränderungspaket verweigert hat. Die Änderungen stehen aus diesem Grund weiter zur Disposition. Betroffen sind hiervon u. a. die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen und die privaten Veräußerungsgeschäfte. Wir möchten Sie bitten, sich in unseren nächsten Rundschreiben über diesbezügliche Änderungen zu informieren.

Spekulationsgewinne und -verluste aus Wertpapieren

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im VZ 2002 Spekulationsgewinne die innerhalb eines Jahres den Betrag von 511€ übersteigen einkommensteuerpflichtig sind. Im umgekehrten Fall sind Verluste aus dem privaten Veräußerungsgeschäft mit Gewinnen verrechenbar, bzw. als Verlustvortrag vortragsfähig. Bitte prüfen Sie Ihre Unterlagen diesbezüglich und reichen diese zusammen mit Ihren übrigen Unterlagen bei uns ein.

Seit dem 21. Februar 2003 hat sich die Feststellung der Spekulationsgewinne bzw. -verluste geändert. So werden ohne Nachweis 10% des Veräußerungspreises als Veräußerungsgewinn unterstellt und mit einer Pauschalsteuer von 15% nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert. Diese Regelung wurde mit dem geplanten Steueränderungspaket vorerst im Bundesrat gestoppt. Eine endgültige Regelung bleibt daher abzuwarten.

Verluste aus Veräußerungsgeschäften können unabhängig vom Zeitraum, innerhalb der Einkunftsart, künftig vorgetragen werden. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten alle Unterlagen diesbezüglich



einzureichen, um Gewinne mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung Gewinne ordnungsgemäß zu versteuern und Verluste feststellen und vortragen zu können.

Haftung für Steuerschulden bei Übernahme eines Unternehmens

Wird ein Unternehmen im Ganzen übernommen, so haftet der Erwerber für die betrieblichen Steuern des Unternehmens, die seit dem Beginn des letzten vor der Übertragung liegenden Kalenderjahrs entstanden sind.

Das Finanzamt nahm die Erwerberin eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens für ausstehende Zahlungen von Lohn- und Umsatzsteuer in Anspruch. Diese wehrte sich dagegen, weil sie nicht das ganze Unternehmen erhalten habe. Die Hälfte des Anlagevermögens sei nicht mehr vorhanden gewesen. Der Bundesfinanzhof war anderer Ansicht. Für die Frage nach der Übernahme des ganzen Unternehmens ist der Bestand zum Zeitpunkt der Übertragung maßgebend. Eine Übernahme im Ganzen liegt vor, wenn die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Betriebsgrundlagen im Wesentlichen vollständig auf den Erwerber übergehen.

Dies gilt auch dann, wenn die Übereignung nicht an einem Tag vollzogen wird, sondern sich über einen Zeitraum erstreckt. Eine Übertragung im Ganzen ist in einem solchen Fall gegeben, wenn die zu Beginn der Übertragung vorhandenen Betriebsgrundlagen im Wesentlichen vollständig auf den Erwerber übergehen.

Vor jedem Kauf eines Unternehmens sollte deshalb geprüft werden, ob das Unternehmen noch Steuerschulden hat.

Begriff des häuslichen Arbeitszimmers

Mit den Finanzämtern gibt es immer wieder Auseinandersetzungen über das häusliche Arbeitszimmer. Der Bundesfinanzhof hat in zwei Entscheidungen erneut dazu Stellung genommen. Dabei ging es um ein Archiv eines Bauingenieurs im Keller seines Hauses und um einen Arbeitsraum eines Komponisten im Souterrain des Hauses. Folgende Grundsätze wurden dabei herausgearbeitet:

- Das Archiv im Keller des Hauses mit Aktenordnern und Fachbüchern gilt als Arbeitszimmer, das in die häusliche Sphäre eingebunden ist.
- Der zentrale Begriff des häuslichen Arbeitszimmers ist ein Büroraum mit einem Schreibtisch. Folglich sind Räume mit einer anderen Nutzung in der Regel nicht als häusliches Arbeitszimmer zu qualifizieren. Kein häusliches Arbeitszimmer sind zum Beispiel Werkstatt- oder Lagerräume, Praxisräume einer Sprachpädagogin, die Räume einer Notfallpraxis eines Arztes oder ein Tonstudio.
- Für die Beurteilung, ob ein häusliches Arbeitszimmer vorliegt, ist es ohne Bedeutung, ob ein solcher Raum eine Betriebsstätte darstellt.

Konkretisierung der geplanten Investitionen für eine Ansparabschreibung

Für eine Ansparabschreibung bedarf es einer möglichst konkreten Beschreibung der geplanten Investition, die aus der Sicht am Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums vorzunehmen ist. Eine hierzu ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs macht deutlich, dass rein willkürlich behauptete Investitionsvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen keine Gewinn mindernde Rücklagen rechtfertigen.

In dem betreffenden Fall hatte ein Handelsvertreter nach Schätzung im nachfolgenden Einspruchsverfahren die Bildung einer Gewinn mindernden Rücklage beantragt. Bei einem Gewinn i. H. v. ca. 23.000 € für 1995 begehrte er mehr als zwei Jahre später die nachträgliche Berücksichtigung einer Ansparabschreibung in der Größenordnung von etwa 120.000 €.

Das Gericht versagte die Bildung der Rücklage u. a. auch deshalb, weil nach seinen Feststellungen der Betrieb auch in der Zeit nach 1995 nur geringfügige Umsätze und Gewinne abgeworfen hatte und die prognostizierte Expansion nicht eingetreten war. Die behauptete Investitionsabsicht stand in keinem Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und hätte nach Aussage des Gerichts nur damit nachgewiesen werden können, dass zum Zeitpunkt der Bildung der Rücklage (31. Dezember 1995) die betreffenden Investiti-



ongüter bereits verbindlich bestellt gewesen wären, so wie dies z. B. bei einem neu gegründeten Betrieb verlangt wird.

Reparaturkosten vor erstmaliger Nutzung eines Wohngebäudes als Anschaffungskosten

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können auch schadensbeseitigende Reparaturmaßnahmen zu Anschaffungskosten für ein Wohngebäude führen. Dies ist dann der Fall, wenn sich das Gebäude vor seiner erstmaligen Nutzung wegen dieses Schadens in einem nicht vermietbaren Zustand befindet. Denn die Beseitigung sämtlicher vor der erstmaligen Vermietung entstandenen Schäden hat den Zweck, das Gebäude betriebsbereit zu machen.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe wurden Reparaturaufwendungen an einer Heizungsanlage sowie weitere mit den Reparaturmaßnahmen in bautechnischem Zusammenhang stehende Aufwendungen den Anschaffungskosten zugerechnet. Die Schäden an der Heizung waren erst nach dem Erwerb des Gebäudes aufgetreten und wurden vor der erstmaligen Vermietung beseitigt.

Voraussetzungen für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außer-gewöhnliche Belastung

Als außergewöhnliche Belastung sind Unterhaltsaufwendungen grundsätzlich nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen erbracht werden. Für andere Personen kommt ein Abzug nur dann in Betracht, wenn eine dem gesetzlich Unterhaltsverpflichteten gegenüber vergleichbare Zwangslage gegeben ist. Diese wird für Lebenspartner gesehen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben oder in Fällen des Unterhalts für Personen, die mit dem Unterhalt Leistenden verwandt oder verschwägert sind und mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze ließ der Bundesfinanzhof Unterhaltsaufwendungen steuerlich unberücksichtigt, die ein Unterhalt Leistender an seine Schwester zahlte, die nicht mit ihm zusammen in einer Haushaltsgemeinschaft lebte. Es spielte für die Beurteilung auch keine Rolle, dass der Anspruch auf Sozialhilfe wegen der Unterhaltsleistungen gekürzt wurde.

Hinzuverdienstgrenzen von Rentnern

Rentenbezieher dürfen nicht in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen. Um den Rentenbezug nicht zu gefährden, sind folgende Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:



STEINACKER CREUTZFELDT MOCK

STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · RECHTSANWALT

Rentenart	Zulässiger Hinzuverdienst ab 1.1.2003 (ohne Sonderfälle)
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Vollrente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahrs, wie <ul style="list-style-type: none">• Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahrs• Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des 60. Lebensjahrs• Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahrs• Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahrs	Hinzuverdienst bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße = 340 €
<ul style="list-style-type: none">• Vollrente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahrs	Keine Verdienstbeschränkungen für Bezieher von Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an

Die Hinzuverdienstgrenze von 340 € brutto (Beschäftigte im geringen Umfang) darf im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn in zwei Monaten überschritten werden, z. B. auf Grund einer Zahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, neuerdings auch bei Überstundenvergütung oder saisonalem Mehrverdienst. Dies gilt allerdings auch nicht in unbegrenzter Höhe, sondern höchstens bis zum Doppelten der für den Monat geltenden Hinzuverdienstgrenzen. Überschreitet der Rentner mit seinem Nebenverdienst die Einkommensgrenze von 340 €, führt dies immer zu einer Kürzung der gewährten Rente.